

Satzung

des Kleingartenvereins Exerzierplatz e. V. Bayreuth

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Aufgaben
§ 4	Organisation
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Ausschluss
§ 8	Rechte und Pflichten
§ 9	Beiträge, Pachtgelder und Gebühren
§ 10	Organe
§ 11	Mitgliederversammlung
§ 12	Vertreter für den Stadtverband
§ 13	Vorstand
§ 14	Revision
§ 15	Beschlüsse und Wahlen
§ 16	Auflösung des Vereins
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Kleingartenverein Exerzierplatz e. V. Bayreuth**“ (KGV Exerzierplatz Bayreuth e. V. Bayreuth). Er ist beim Amtsgericht Bayreuth unter der Nr. VR 852 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in der Schwedenbrücke 25, 95447 Bayreuth.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verwaltet als Organisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die auf dem Gelände des ehemaligen Exerzierplatzes in Bayreuth (Flurstücke Nrn. 1799,1799/5 und 1799/25) seit dem Jahre 1946 bestehende und im Flächennutzungsplan der Stadt Bayreuth ausgewiesene und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10/78 festgesetzte Dauerkleingartenanlage.
2. Oberstes Ziel des Vereins ist, diese Anlage in ihrem Bestand zu sichern, zu erhalten, zu verbessern und weiter auszubauen.
3. Der Verein dient der Förderung der Kleingärtnerei. Er verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben (§ 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein sieht seine Aufgabe vorrangig in der Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens.
 - a) Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens

- b) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - c) Weckung und Intensivierung des Interesses bei allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die Verbindung zur Natur zu erhalten.
2. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben obliegt dem Verein insbesondere
- a) die satzungsgemäße Verwendung sowie die ordnungsgemäße und umweltgerechte Verwaltung des Gartenpachtlandes durch Weiterverpachtung an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung. Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z. B. kinderreiche Familien, Versehrte und Rentner).
 - b) die Überwachung der Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes und sonstiger einschlägiger Vorschriften und Verordnungen sowie der Pachtverträge und der Gartenordnung.
 - c) die Betreuung und fachliche Beratung der Mitglieder.
 - d) die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.
 - e) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Stadtverband Bayreuth der Kleingärtner e. V. - auch in seiner Eigenschaft als Hauptpächter des Gartenpachtlandes.
 - f) die Pflege des Kontaktes zu anderen Kleingartenvereinen und ähnlichen Organisationen.

§ 4 Organisation

1. Der Verein besteht aus den Mitgliedern.
2. Mitglieder sind
 - a) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder),

- b) fördernde Mitglieder,
 - c) Familienmitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
3. Ordentliches Mitglied muss jeder Pächter eines Kleingartens sein. Dies gilt auch für Bewerber um einen solchen.
 4. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins unterstützen, selbst aber keinen Kleingarten pachten wollen.
 5. Familienmitglieder können die Angehörigen von ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden.

Angehörige sind:

- a) der Ehegatte (Lebensgefährte),
 - b) die Kinder,
 - c) die Enkel,
 - d) die Eltern.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Kleingartenwesen und um den Verein besonders verdient gemacht haben.
 7. Der Verein ist mit seinen ordentlichen Mitgliedern Mitglied im Stadtverband Bayreuth der Kleingärtner e. V. und dort durch den Vorstand (§ 13) und durch die Vertreter für den Stadtverband (§ 12) vertreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft (§ 4) wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein beantragt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglied kann nicht werden, wer wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen aus einer Kleingartenorganisation ausgeschlossen wurde.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres, wobei die schriftliche Erklärung dem Verein spätestens am 1. Juli des betreffenden Jahres vorliegen muss; der Garten geht in diesem Fall am 31. Oktober an den Verein zurück.
 - b) bei Aufgabe des Gartens nur, wenn auch der Austritt ausdrücklich erklärt wird (Buchst. a).
 - c) durch Ausschluss (§ 7),
 - d) durch Tod. Auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder eines Familienmitgliedes (§ 4 Abs. 5) kann die Mitgliedschaft auf diese übergehen, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von 2 Monaten schriftlich gestellt wird. Für noch nicht volljährige Mitglieder ist außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Ansprüche des Vereins aus rückständigen Beträgen, Gebühren, Pachtbeträge und Umlagen bleiben bestehen und sind sofort fällig.

§ 7 Ausschluss

1. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Er kann ausgesprochen werden

- a) wegen grobem und vorsätzlichem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Gartenordnung,
- b) wenn das Mitglied mit Zahlungen gegenüber dem Verein nach Zahlungsaufforderung und zweimaliger Mahnung in Verzug ist,

- c) wenn durch Verschulden des Mitgliedes ein untragbares Verhältnis zwischen ihm und dem Verein entstanden ist,
 - d) wenn das Mitglied durch sein Verhalten andere Mitglieder oder den Verein schädigt,
 - e) wenn das Mitglied sich am Eigentum des Vereins oder eines Garteninhabers vergreift, die Gemeinschaft innerhalb des Vereins schuldhaft stört oder durch sein Verhalten öffentlich Anstoß erregt,
 - f) wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
3. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe bekanntzugeben und mit Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben, an den Beratungen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins nach den getroffenen Beschlüssen zu nützen und durch Anträge, Vorschläge und Beschwerden an der satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Bei Abstimmungen und Wahlen sind nur volljährige Mitglieder zugelassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund dieser Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu vertreten. Das zur kleingärtnerischen Nutzung überlassene Pachtland ist unter Beachtung des Pachtvertrages und der Gartenordnung zu bearbeiten und zu gestalten.

§ 9 Beiträge, Pachtgelder und Gebühren

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe, Fälligkeit und die Art des Einzuges mit Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgelistet sind. Die für die Kleingärten zu entrichtenden Pachtgelder werden wie Beiträge erhoben

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11),
- b) die Vertreter für den Stadtverband (§ 12)
- c) der Vorstand (§ 13),
- d) die Revision (§ 14).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet bis zum 15. März statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per E-Mail, Aushang im Schaukasten am Vereinsheim (Südseite) und der Vereins-Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
4. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens bis zum 15.01. beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung können weitere Anträge behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
5. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Revision sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Gebühren sowie deren Fälligkeit und die Art des Einzuges,
 - d) die Wahl der Vertreter für den Stadtverband (§ 12), des Vorstandes (§ 13) und der Revisoren (§ 14),

- e) Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - f) Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - h) Festlegung der zu leistenden Stunden im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit und die Festsetzung des Ablösebetrages im Falle der nicht geleisteten Gemeinschaftsarbeit,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Erlass einer Gartenordnung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 8. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Vertreter für den Stadtverband

Die Vertreter für den Stadtverband werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres aus den ordentlichen Mitgliedern (§ 4) gewählt. Die Anzahl richtet sich nach dem in der Satzung des Stadtverbandes Bayreuth der Kleingärtner e. V. festgelegten Schlüssel.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, .
 - c) dem Kassier,
 - d) dem stellvertretenden Kassier,

- e) dem Schriftführer,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,
- g) dem Fachberater,
- h) den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vollzug der sich daraus ergebenden Aufgaben,
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 5) und den Ausschluss (§ 7) von Mitgliedern,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen,
 - d) Vorlage der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - e) Führung der Verwaltungsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - f) Zuteilung des Pachtlandes unter bevorzugter Berücksichtigung der Bewerber, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, privates Gartenland zu pachten oder zu erwerben,
 - g) Abschluss der Unterpachtverträge mit den Mitgliedern,
 - h) Führung einer Datei über die verwalteten Gärten,
 - i) Überwachung und Abnahme aller baulichen Anlagen in der Kleingartenanlage.

5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, darf der Vorsitzende nur im Falle seiner Verhinderung vertreten werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Frist bleibt er bis zur Neuwahl im Amt, die bis spätestens sechs Wochen nach Fristablauf zu erfolgen hat.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Sitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Darlegung der Gründe beantragt.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, die nicht unangemessen hoch sein darf, für die Vorstandsmitglieder beschließen. Notwendige Auslagen werden erstattet.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Revision

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von vier Jahren zu wählen, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Buchungsbelege und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel zu überprüfen.
3. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht.
4. Die Revisoren können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 15 Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse, die bei der Mitgliederversammlung oder in den Vorstandssitzungen gefasst werden, sind im Wortlaut in einer Niederschrift

festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

2. Für Wahlen wird auf Vorschlag des ausscheidenden Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss durch Handzeichen gewählt, der die Wahl durchführt, die Stimmen auszählt, das Ergebnis bekannt gibt und die Annahme der Wahl prüft.
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
4. Die Wahl des Vorsitzenden und des Kassiers muss geheim erfolgen, die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden, wenn jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ergibt sich keine Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, zu dem nur die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zugelassen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet danach das Los.
6. Die Wahl wird mit der Annahme durch den Gewählten wirksam. Ein in Abwesenheit Gewählter muss seine Zustimmung vorher schriftlich erklärt haben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Bayreuth der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 19. Juli 1990 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert am 24. Februar 2001, am 24. Februar 2007, am 16. Februar 2008, am 20. Februar 2010, am 11.02.2023 und am **07.02.2026**.

Bayreuth, 07.02.2026



Jochen Keßler



Jürgen Singer



Ludwig Mann



Claus Hetz



Franz Rupprecht



Grit Zeidan



Georg Lindner



Uwe Zeitler